

**Gemeinde
Kramsach**
Zentrum 1
6233 Kramsach
Tel. +43 (5337) 62633
gemeinde@kramsach.at
www.kramsach.at

Dezember 2012

Natur Erlebnis Reintalerseen

Werte brauchen Taten



IDEENKREIS
Karlo M. Hujber
A-5205 Schloedorf
Grabenmühle 12
Tel : 06216/4238-0
Fax: 06216/4238-4
karlo.hujber@ideenkreis.com
www.ideenkreis.com

MAG.
WILFRIED BEDEK
A - 5431 Kuchl
Markt 89
Tel. 0664 / 54 26 404
willi.bedek@gmail.com

MIT UNTERSTÜTZUNG VON





TOURISMUS MIT ZUKUNFT

DAS ENTWICKLUNGSKONZEPT "NATURRAUM REINTALERSEEN"

Am 19. November 2012 hat der Gemeinderat von Kramsach mit großer Mehrheit dem Entwicklungskonzept "Naturraum Reintalerseen" zugestimmt.

Bis dieses Konzept als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stand, wurde/n

- ⇒ eine gründliche Analyse des Naturraums durchgeführt
- ⇒ der Vertreter der Seenbesitzer ausführlich befragt
- ⇒ die Anrainer in persönlichen Gesprächen in den Prozess einbezogen
- ⇒ der neu gegründeten "Seengemeinschaft Reintalerseen" die Zwischenergebnisse präsentiert und mit dieser Verbesserungsvorschläge abgestimmt
- ⇒ mehrfach intensive Gespräche mit den zuständigen VertreterInnen der Behörden geführt, um auch dort für die vorgeschlagenen Entscheidungen den entsprechenden Rückhalt zu haben.

MIT WEITBLICK PLANEN

Wenn Sie ein Vorhaben realisieren möchten

Die Seen-Anrainer hatten im Laufe des Prozesses viele Wünsche zur Nutzung ihrer Flächen bzw. zur Erweiterung ihrer touristischen Angebote eingebracht. Wenn man jedoch den "Naturraum Reintalerseen" in seiner hohen ökologischen Wertigkeit erhalten möchte, scheinen die Grenzen der Belastbarkeit weitgehend erreicht.

Deshalb wird aus naturschutzfachlicher Sicht angeraten, einen sehr bewussten und sensiblen Umgang mit diesem hochwertigen Naturraum anzustreben.

Was die Reintalerseen und ihren umliegenden Naturraum so wertvoll machen, ist im Begleitfolder "Natur Erlebnis Reintalerseen - Werte brauchen Taten" auf den Seiten 3 und 4 eingehend beschrieben.

Widmungs-Einschränkungen

Auf diesem Hintergrund werden die zuständigen Behörden neuen Widmungen nur mehr dann zustimmen, wenn sie den Zielsetzungen dieses Gebietes nicht widersprechen. Die wenigen Anträge, die unter diesen Gesichtspunkten ggf. positiv entschieden werden könnten, müssen deshalb glaubhaft nachweisen, dass sie sich in der Gesamtheit nicht nachteilig auf die Seen und ihr Umfeld auswirken.

KLARE ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN, DIE FÜR ALLE GELTEN

Für diese neue Vorgangsweise braucht es klare Entscheidungskriterien. Deshalb benötigen Nutzungs- und Widmungsanträge neben dem Einreichplan in der Regel auch einen fundierten landschaftsökologischen Begleitplan sowie zwei von den Antragstellern ausgefüllte Nachhaltigkeitsbilanzen.



WELCHEN MEHRWERT BRINGT DIESE REGELUNG dem "Naturraum Reintalerseen" und den Anrainern?

Tourismus mit Perspektiven

Vordergründig könnten jene, die vom Tourismus leben, sich durch diese Entscheidungen eingeschränkt fühlen, denn tatsächlich wird die quantitative Entwicklung damit begrenzt. Das sollte jedoch dazu führen, mehr als bisher das qualitative Profil zu stärken und dieses auch gegenüber den Gästen hervor zu heben.

Die Reintalerseen sind ein hochwertiges Naturjuwel

Auf der Basis dieses Naturjuwels und mit beherzten Betrieben aus Landwirtschaft und Tourismus ließe sich ein vorbildhaftes ökotouristisches Modell entwickeln. Dieser Aspekt bekommt ja auch bei den Gästen eine immer größere Bedeutung.

Wem gehört die Zukunft?

Ein passendes Sprichwort sagt: "Die Zukunft gehört denen, die die Dinge sehen, bevor sie offensichtlich sind".

Wir sind überzeugt, dass dieser Weg zukunftsfähig ist. Allerdings brauchen wir dazu die Bereitschaft aller Betroffenen, diesen Weg mitzugehen und im eigenen Einflussbereich mitzugestalten. Dazu laden wir alle Seeanrainer ein.

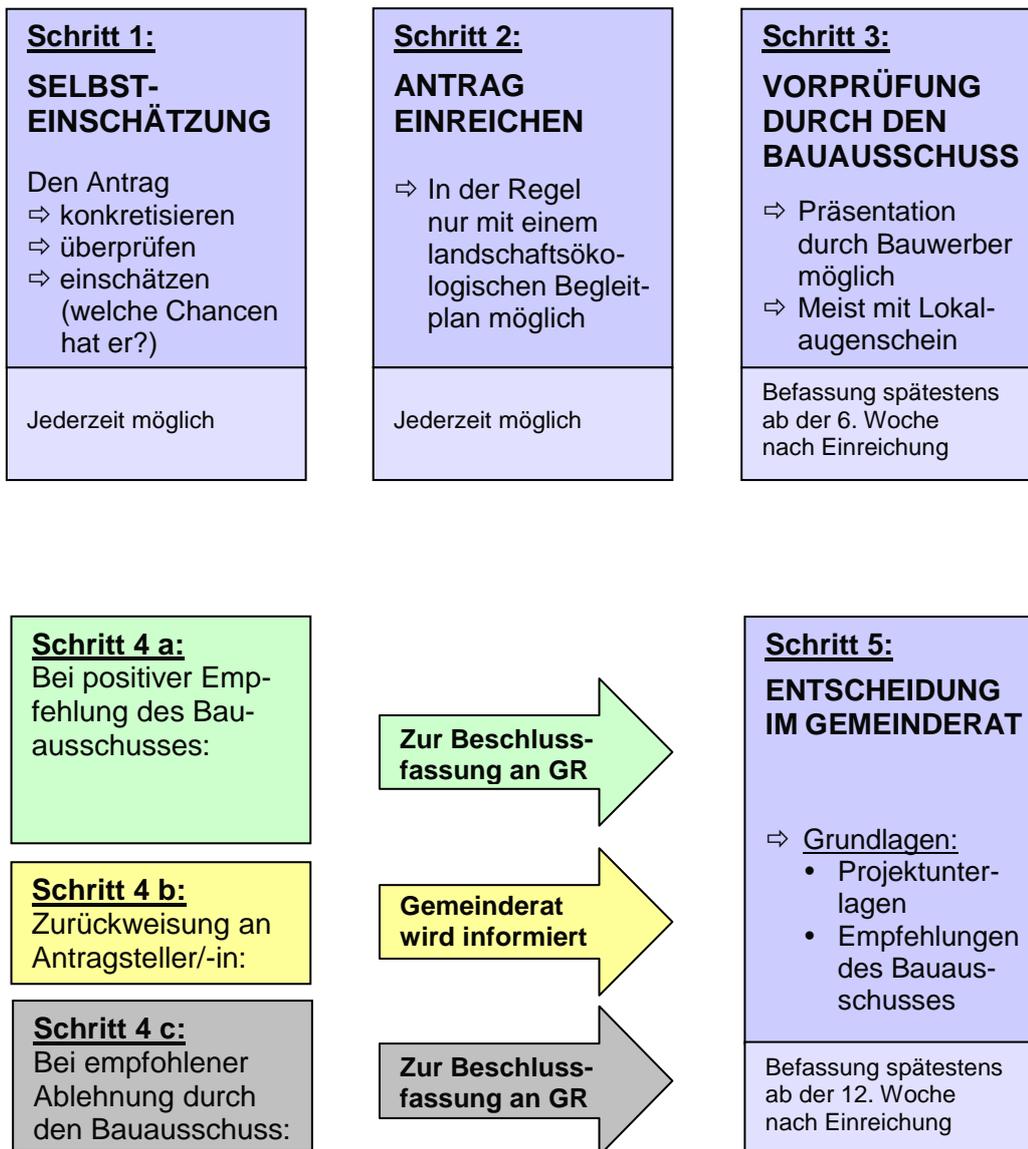
Bürgermeister
Manfred Stöger
und der Gemeinderat von Kramsach



SO REICHEN SIE IHREN ANTRAG EIN

Generell gelten für die Genehmigung von Neuanträgen folgende zwei Kriterien, die erfüllt sein sollen:

1. der ökologische Mehrwert
2. der öffentliche Mehrwert



Details und Erläuterungen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.



Natur Erlebnis Reintalerseen

Anrainer-Information zur Einreichung von Vorhaben

Schritt 1: Selbsteinschätzung

- ⇒ **Wenn Sie ein bauliches, infrastrukturelles oder gestalterisches Vorhaben planen,** das genehmigt werden muss, können Sie mit der geplanten Vorgangsweise gut abschätzen, ob das Projekt eine reelle Chance hat, genehmigt zu werden. Dazu sollten Sie die beiden Fragebögen zur Nachhaltigkeitsbilanz selbst ausfüllen.
- ⇒ **Diese Fragebögen zur Nachhaltigkeitsbilanz** finden Sie als Beilage 1 und 2 in dieser Info-Mappe. Über das Internet können Sie diese Unterlagen abrufen und ausdrucken unter: www.kramsach.at – Bürgerservice – Formulare – Reintalersee Entwicklungskonzept Beilagen

Schritt 2: Antrag einreichen

Die Einreichung hat mindestens mit folgenden 3 Unterlagen bei der Gemeinde Kramsach zu erfolgen:

1 Projektplan

Ein Projektplan ist die Voraussetzung dafür, dass der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen kann. Er erhält alle projektspezifischen Angaben wie Lage, Flächenausmaß, Gestaltung, Verwendungszweck, Umsetzung ...

2 Landschaftsökologischer Begleitplan

- Wo es Berührungspunkte zur Landschaftsökologie gibt, ist zusätzlich ein Landschaftsökologischer Begleitplan (LÖBP) erforderlich.
- Um eine ausreichend hohe Qualität sicher zu stellen, ist dieser von einem/r Landschaftsplaner/-in oder einem/r anderen qualifizierten und befugten Experten/-in zum Bereich "Naturraum und Umwelt" zu erstellen.
- Wenn für das Projektvorhaben keine erheblichen bzw. nur vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist kein LÖBP beizubringen. Sollte sich jedoch im Zuge der weiteren Projektplanung und -umsetzung zeigen, dass doch mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, muss ein LÖBP nachgereicht werden.

3 Nachhaltigkeitsbilanz

Schließlich sind noch die beiden Vorlagen zur Nachhaltigkeitsbilanz ausgefüllt beizulegen.

Nachhaltigkeitsbilanz - Teil A:

Vorprüfung aus der Sicht der Raumplanung und der Tourismusziele.

Nachhaltigkeitsbilanz - Teil B:

Vorprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht.

- ⇒ **Bei beiden Nachhaltigkeitsbilanzen sind vom Antragsteller die Bewertungen einzutragen.**

1 = (Auswirkung) sehr positiv	bzw. =	Trifft zu
2 = (Auswirkung) positiv	bzw. =	Trifft eher zu
3 = (Auswirkung) geringfügig negativ	bzw. =	Trifft teilweise zu
4 = (Auswirkung) negativ	bzw. =	Trifft eher nicht zu
5 = (Auswirkung) sehr negativ	bzw. =	Trifft keinesfalls zu
0 = (Auswirkung) nicht einschätzbar	bzw. =	Nicht einschätzbar



⇒ **Auswirkung nicht einschätzbar**

- Wenn beim Ausfüllen der Nachhaltigkeitsbilanz eine Frage nicht beurteilt werden kann, dann setzen Sie null Punkte ein (= nicht einschätzbar). Brauchen Sie aber nähere Informationen, um die Frage beantworten zu können, holen Sie diese bitte vorher ein.
- Im Einzelfall kann es vorkommen, dass gewisse Fragen für Ihr Vorhaben überhaupt nicht relevant sind. Tragen Sie bitte auch in diesem Fall null Punkte ein.

⇒ **Eine Nachhaltigkeitsbilanz ist dann positiv,**

wenn in allen Spalten 1-er-Bewertungen oder 2-er-Bewertungen eingefügt sind, die der nachfolgenden Überprüfung im Bauausschuss standhalten.

⇒ **Bewertungen ab 3 Punkten**

sollten Sie nochmals kritisch überprüfen.

- Wenn Ihre Nachhaltigkeitsbilanz mehrere Wertungen mit der Punktezahl 3 oder höher ausweist, sinkt die Chance auf eine Genehmigung. Wir empfehlen Ihnen, einen solchen Antrag neu zu überdenken. Evtl. kann auch eine Verkleinerung oder eine Neuplanung dazu beitragen, den Anforderungen gerecht zu werden.
- Wenn Ihre Nachhaltigkeitsbilanz nur einzelne negative Abweichungen ausweist, dann können Sie zusätzlich zu den vorhin beschriebenen Maßnahmen auch wirksame Ausgleichsmaßnahmen überlegen. Diese sollten möglichst im Bereich der Eingriffsfläche des Projektes realisiert werden und ökologisch hochwertig sein. Es reicht also in der Regel nicht aus, lediglich den einen oder anderen Baum zu pflanzen.

⇒ **Was sind Ausgleichsmaßnahmen?**

- Ausgleichsmaßnahmen sind dazu geeignet, einen mehr als geringfügigen Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt auszugleichen.
- Art und Flächenausmaß der Ausgleichsmaßnahme werden im Allgemeinen nach dem Schweregrad des Eingriffs (Eingriffserheblichkeit) und nach der Beschaffenheit und Größe der beanspruchten Fläche bemessen.

Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen:

- Anlage von Tümpeln und sonstigen Feuchtflächen
- Renaturierung verbauter Gewässer
- Pflanzung von Gehölzstrukturen in der freien Landschaft
- Nutzungseinschränkung und -verzicht
- Schaffung von Pufferzonen rund um hochwertige Lebensräume
- Aufwertungen des Landschaftsbildes
- Ausgleichsmaßnahmen können sich allerdings nur darauf beziehen, ein Projektvorhaben in Detailspekten zu kompensieren. Sie sind nicht dazu geeignet, Projekte zu ermöglichen, die substantiell den Zielsetzungen widersprechen.

Schritt 3:

Vorprüfung durch den Bauausschuss

⇒ **Weiterleitung des Antrages an den Bauausschuss**

- In der Gemeinde wird zuerst überprüft, ob der Einreichung alle erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden. Dann erfolgt die Weiterleitung an den Bauausschuss.
- Der Bauausschuss kann nach Bedarf eine oder mehrere Fachpersonen seiner Wahl zur Klärung und Bewertung von Fachfragen heranziehen (zum Beispiel aus den Bereichen Tourismus, Wirtschaft, Naturschutz ...).

⇒ **Präsentation des Antrags**

Die Antragsteller können auf Wunsch ihren Projektplan auch persönlich vorstellen. In diesem Fall wird die Terminfestlegung der Ausschusssitzung unter Einbeziehung der Antragsteller vorgenommen.



Natur Erlebnis Reintalerseen

Anrainer-Information zur Einreichung von Vorhaben

⇒ **Hinzuziehung einer Vertrauensperson**

Die Antragsteller können eine Person ihres Vertrauens oder eine/n Experten/-in mitnehmen, aber keinen Rechtsanwalt/Rechtsbeistand o. ä., weil in dieser Phase nur die inhaltliche und qualitative Ausrichtung des beantragten Projektes behandelt wird.

⇒ **Die Mitglieder des Bauausschusses**

erhalten mit der Sitzungs-Einladung auch den Zugang zu allen Projektunterlagen.

⇒ **Der Ablauf der Vorprüfung im Ausschuss**

- Das beantragte Vorhaben wird ausreichend dargestellt.
- Der landschaftsökologische Begleitplan wird im Detail erläutert.
- Die Ausschussmitglieder überprüfen die Bewertungen, welche die Antragsteller zu den beiden Nachhaltigkeitsbilanzen eingetragen haben. Stimmen sie mit den eigenen Bewertungen überein?
- Wo einzelne oder mehrere Abweichungen festgestellt werden, sind diese zu diskutieren und einer Bewertung durch alle anwesenden Ausschussmitglieder zu unterziehen. Dafür gibt es im Ausschuss eine klar festgelegte Vorgangsweise.

Schritt 4:

Empfehlungen des Bauausschusses

⇒ **Zu 4 a) Empfehlung zur Zustimmung**

- Findet der Antrag mit dem landschaftsökologischen Begleitplan Zustimmung und fällt die Nachhaltigkeitsbilanz in allen Bereichen (= Spalten) positiv aus, wird der Antrag mit einer entsprechenden Empfehlung an den Gemeinderat weiter geleitet. Diese Empfehlung kann auch zusätzliche Anregungen für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen oder andere Vorschläge enthalten, wie z. B. zahlenmäßige, flächenmäßige oder zeitliche Einschränkungen.

⇒ **Zu 4 b) Empfehlung zur Nachbearbeitung des Antrags**

- Finden Teile des landschaftspflegerischen Begleitplans keine Zustimmung oder fällt die Nachhaltigkeitsbilanz auch nur in einem Bereich (= Spalte) negativ aus, kann der Ausschuss den Antrag zur Nachbearbeitung an die Antragsteller zurück verweisen, wenn diese damit einverstanden sind.
- Darüber ist der Gemeinderat bei der darauf folgenden Sitzung zu informieren.

⇒ **Zu 4 c) Empfehlung zur Ablehnung**

- Wird seitens des Bauausschusses die Ablehnung des eingereichten Projektes vorgeschlagen, ist dies ausreichend zu begründen.

Schritt 5:

Entscheidung im Gemeinderat

⇒ **Der Gemeinderat entscheidet bei der nächst möglichen Gemeinderatssitzung**

- auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Bauausschuss
- ggf. unter Einbeziehung vorgenommener Abklärungen mit den Behörden.

⇒ **Information der Antragsteller**

Über die Ergebnisse der Abstimmung sind die Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Bei Ablehnung des Antrags ist dies ausreichend und schlüssig zu begründen.



DIE VORLAGEN ZUR NACHHALTIGKEITSBILANZ

⇒ **Die Vorlagen zur Nachhaltigkeitsbilanz**
umfassen zwei Teile.

- **Nachhaltigkeitsbilanz A:**
Vorprüfung aus der Sicht der Raumplanung und der Tourismusziele
- **Nachhaltigkeitsbilanz B:**
Vorprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht

NACHHALTIGKEITSBILANZ A: VORPRÜFUNG ZUR RAUMPLANUNG UND ZU DEN TOURISMUSZIELEN

Sie finden diese als **Beilage 1** in dieser Info-Mappe sowie im Internet unter:

www.kramsach.at – Bürgerservice – Formulare – Reintalersee Entwicklungskonzept Beilagen

Kriterium 1

Das Vorhaben ist in Übereinstimmung mit dem derzeit gültigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde

⇒ **Was ist ein Örtliches Raumordnungskonzept?**

Jede Tiroler Gemeinde besitzt mit dem Örtlichen Raumordnungskonzept (ÖRK) eine umfassende strategische Richtlinie für die gesamthafte räumliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Der Planungszeitraum beträgt jeweils ca. 10 Jahre.

⇒ **Wie ist es verfasst?**

Ein Teil dieses Konzeptes besteht aus einer textlichen Ausfertigung, ein weiterer aus Plan-darstellungen, die unter anderem die Abgrenzung des Baugebietes von jenen Flächen auf-zeigen, die nicht bebaut werden dürfen.

⇒ **Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Änderungen des ÖRK während seiner Gültigkeitsdauer werden nur in Ausnahmefällen ge-nehmigt und sind in der Regel bei wirtschaftlich ausgerichteten Projekten nur dann möglich, wenn ausreichendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann.

⇒ **Anträge, die dem Örtlichen Entwicklungskonzept widersprechen**

Sollten Vorhaben beabsichtigt sein, die sich nicht auf das geltende Örtliche Entwick-lungskonzept berufen können, so ist in der Regel davon abzuraten, diese einzureichen.

⇒ **Wo kann in das Örtliche Entwicklungskonzept Einsicht genommen werden?**

Es liegt in der Gemeinde auf und alle Bürger/-innen sowie die Planer/-innen haben das Recht, sich darüber zu informieren bzw. darin Einsicht zu nehmen.



Natur Erlebnis Reintalerseen

Anrainer-Information zur Einreichung von Vorhaben

- ⇒ **Wann erfolgt in Kramsach die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes?**
- Die Überarbeitung beginnt in unserer Gemeinde im Frühjahr 2013 und wird etwa 1½ Jahre dauern.
 - Die Bürger/innen von Kramsach werden zu Informations- und Diskussionsveranstaltungen eingeladen, bei denen sie ihre Vorschläge einbringen können. Nutzen Sie diese Gelegenheit!

Kriterium 2

Die Flächenwidmung ist erfolgt bzw. kann problemlos erfolgen

- ⇒ **Nahezu jedes bauliche Vorhaben** braucht eine Flächenwidmung. Der Flächenwidmungsplan leitet sich vom Örtlichen Raumordnungskonzept ab und regelt parzellenscharf den konkreten Verwendungszweck aller Flächen im Gemeindegebiet. Auch in die Flächenwidmungspläne kann Einsicht genommen werden.

Kriterium 3

Das geplante Vorhaben entspricht dem touristischen Entwicklungskonzept (Zukunftsprofil) der Gemeinde

- ⇒ **Das touristische Entwicklungskonzept (bzw. Entwicklungsleitbild)** beschreibt die Schwerpunkte der lang- und mittelfristigen touristischen Entwicklung der Gemeinde. Daraufhin sollten die künftigen Innovationen ausgerichtet sein und die Kräfte gebündelt werden.
- ⇒ **Tourismusleitbilder** haben keine gesetzliche Verankerung, sondern sind ein "Wertekatalog", der gemeinsam erarbeitet wird und dem sich die touristischen Betriebe und Einrichtungen verpflichtet fühlen.
- Wo diese "Selbstverpflichtung" gelebt wird, kann ein solches Leitbild sehr viel bewirken, weil die AkteurInnen wie auch die Gemeinde "an einem gemeinsamen Strang ziehen".
 - Wo diese Selbstbindung nicht passiert, die Kräfte nicht gebündelt werden und bereits beim nächsten Anlassfall die gemeinsame Linie verlassen wird, ist es besser, ein solches Leitbild erst gar nicht zu erarbeiten.
- ⇒ **Kramsach hat noch kein touristisches Entwicklungsleitbild**
- Die Fortschreibung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes könnte eine Chance sein, das Tourismusleitbild parallel zu erarbeiten. Dann wäre der erste Schritt dazu gesetzt, eine breitere Basis und Akzeptanz für ein gemeinsames Handeln aufzubauen.
 - Gemeinsam lässt sich bestimmt mehr erreichen als wenn es jede/r für sich allein tut.

Kriterium 4

Gewerberechtliche Bestimmungen, Normen und Auflagen sind geklärt/erfüllt

- ⇒ **Sorgen Sie als Antragsteller dafür,** dass Sie sich frühzeitig und ausreichend über die gewerberechtlichen Bestimmungen, Normen und Auflagen informieren
- dem Bauausschuss gegenüber müssen Sie in der Lage sein, genau darüber Auskunft zu geben.



Kriterium 5

Bauliche Vorhaben sind in den baulichen Verbund kompakt/harmonisch eingebunden

- ⇒ **Der Zersiedelung entgegen zu wirken,**
das ist vor allem im alpinen Raum eine wichtige Forderung, denn Grund und Boden sind hier besonders wertvoll. Deshalb wird besonderer Wert darauf gelegt, dass eine weitere bauliche Entwicklung möglichst kompakt innerhalb bereits verbauter Räume oder angrenzend an diese erfolgt.
- ⇒ **Wo bauliche Vorhaben**
mitten auf der grünen Wiese entstehen oder merklich erweitert werden sollen, werden deshalb deutlich strengere Maßstäbe angelegt als im verbauten Gebiet.
- ⇒ **Harmonie in der Bebauung**
ist immer auch ein Stück von der individuellen Sichtweise aus zu definieren. Was dem einen gefällt, findet ein anderer vielleicht geschmacklos. Dennoch lohnt sich das Bemühen, mehr über Baukultur und Architektur nachzudenken und Lösungen anzustreben, die einerseits eine breite Zustimmung finden, andererseits auch den Erfordernissen unserer Zeit Rechnung tragen. So können geplante Passivhäuser und solare Architektur gut in den Naturraum passen. Gerade in Tirol und Südtirol gibt es viele vorbildhafte Beispiele dafür.

Kriterium 6

Die Standortwahl passt räumlich-funktional, auch in Bezug auf bestehende Einrichtungen

- ⇒ **Mögliche Fragen zur Standortwahl**
 - Welche Funktion soll das geplante Objekt oder Vorhaben erfüllen? Welche Nutzung ist damit beabsichtigt?
 - Welche Besucher- oder Kundengruppen sollen damit angesprochen werden?
Ist dafür der Standort richtig gewählt?
 - Ergänzt das geplante Vorhaben die Ausrichtung bestehender Baulichkeiten, Objekte oder Einrichtungen?
 - Ist der Bedarf zu einem solchen Vorhaben an diesem Standort ausreichend gegeben?
Oder gibt es bereits ein ähnliches Angebot im Nahbereich, sodass auf die Errichtung verzichtet werden könnte, wenn das bestehende Angebot mitgenutzt werden kann?

Kriterium 7

Die zu erwartenden Belästigungen sind den Anrainern zumutbar

- ⇒ **Was könnte die Lebensqualität von Anrainern (empfindlich) beeinträchtigen?**
 - Zunahme des Verkehrsaufkommens ...
 - erhöhte Lärmbelastigung, besonders in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen ...
 - verstärkte Beschattung von Wohnbereichen sowie von Garten- und Erholungsflächen ...
 - Verschmutzungen ...
 - wilde Müllablagerungen ...
 - verstärkte bzw. lang anhaltende Lichteinwirkung in den Nachtstunden ...
 - u. a.



Natur Erlebnis Reintalerseen

Anrainer-Information zur Einreichung von Vorhaben

Kriterium 8

Evtl. Folgen, die sich aus diesem Vorhaben ergeben, können gut akzeptiert werden

⇒ **Welche Folgen sind zu erwarten?**

Wo beispielsweise hohe Besucherfrequenzen zu erwarten sind, müssen möglicherweise auch

- neue Verkehrslösungen gefunden oder bestehende verbessert werden
- Maßnahmen zur Verkehrssicherheit getroffen werden
- zusätzliche Parkflächen geschaffen werden
- u. a. m.

⇒ **Auch die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen**

könnte durch neu errichtete oder erweiterte Baulichkeiten erschwert werden.

⇒ **Bedenken Sie bitte,**

welche Folgen aus Ihrem Antrag entstehen könnten, die Sie noch nicht ausreichend abgewogen haben.

- Würden dadurch zusätzliche unbebaute Flächen beansprucht werden oder würden dadurch andere Kosten entstehen, die zu berücksichtigen sind? Wer kommt dafür auf?

Kriterium 9

Das geplante Projekt ist nachhaltig ausgerichtet

⇒ **Nachhaltig ausgerichtet - was kann das heißen?**

Fragen zur Nachhaltigkeit des unmittelbaren Naturraumes werden im Teil B der Nachhaltigkeitsbilanz extra abgefragt.

Bei diesem Kriterium geht es deshalb eher um Themenstellungen wie bspw. ...

- die Verwendung ökologischer Baustoffe
- die weitgehende Vermeidung von Bodenversiegelungen
- die Nutzung solarer Energie
- die Förderung der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- die Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von verschiedenen Altersgruppen, Geschlechtern oder gewisser benachteiligter Gruppen
- barrierefreies Bauen
- die verstärkte Verwendung von regionalen Produkten in der Gastronomie
- die Nutzung von Brauchwasser
- u. a. m.

Kriterium 10

Das Vorhaben dient auch dem öffentlichen Interesse

⇒ **Was besagt der Begriff "Öffentliches Interesse"?**

Dieser Begriff kann zu unterschiedlichen Sachlagen unterschiedlich verwendet werden. Eine breite Übereinstimmung besteht allerdings darin, dass nicht nur die Eigeninteressen, sondern auch Gemeinwohl-Interessen berücksichtigt werden sollen,

- wenn der Lebensraum oder die Lebensqualität der Menschen davon berührt sind
- wenn Projekte und Maßnahmen merklich zur Verbesserung der Lebensqualität von Gemeindebürgern/-innen beitragen können.

⇒ **Wo es ein breit getragenes "öffentliches Interesse" nicht gibt,** sollen Verbote oder Einschränkungen auch nicht "aufgeweicht" werden.



NACHHALTIGKEITSBILANZ B: VORPRÜFUNG AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT

Sie finden diese als **Beilage 2** in dieser Info-Mappe sowie im Internet unter:

www.kramsach.at – Bürgerservice – Formulare – Agenda 21 Reintalersee Beilagen

Durch nachfolgende Erläuterungen und über den Verweis auf passende Internetseiten können Sie manche Fragen auch selbst beantworten oder zumindest einschätzen. Wo fachlich fundierte Aussagen zu treffen sind, werden Sie wahrscheinlich die Hilfestellung eines/r Experten/-in benötigen.

Teil 1: Mögliche allgemeine Projektauswirkungen (Kriterium 1 bis 11)

Kriterium 1

Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung

⇒ Beeinträchtigungen

Wird bei der Umsetzung des betrachteten Vorhabens Fläche in Anspruch genommen bzw. kommt es zu einer teilweisen oder völligen Bodenversiegelung (Bodenüberbauung)?

⇒ Entscheidungsgrundlage

Als Entscheidungsgrundlage für eine Bewertung kann neben der Art und Intensität der Überbauung die beanspruchte Flächengröße sein.

Kriterium 2

Nutzungs- und Strukturänderung

⇒ Veränderungen

Kommt es durch das Vorhaben zu Nutzungs- oder Strukturänderungen, die in der Folge Änderungen in der Artenzusammensetzung oder im Boden- und Wasserhaushalt bewirken?

- Beispiel: wird eine bisher als Mähwiese genutzte Fläche als Liegewiese in Anspruch genommen, so ändert sich deren naturschutzfachlicher Wert.

⇒ Landschaftsausstattung

Erfolgt durch die Projektumsetzung eine Änderung der Landschaftsausstattung in Bezug auf naturschutzfachlich wertvolle Strukturen wie Gehölze und Geländeformen?

- Beispiele: Raine, Gräben, Mulden, Kuppen ...?

Kriterium 3

Artenvielfalt, Artenzusammensetzung

⇒ Auswirkungen

- wie wirkt sich das Vorhaben auf den Erhalt, auf die Vielfalt und Zusammensetzung von Pflanzen- und Tierarten aus?
- werden Tier- und Pflanzengemeinschaften vernichtet, verdrängt oder verändert?
- Ausschlag gebend ist vor allem der Verlust von seltenen oder geschützten Arten nach der Roten Liste bzw. dem Naturschutzgesetz.



Natur Erlebnis Reintalerseen

Anrainer-Information zur Einreichung von Vorhaben

⇒ **Änderung der Artenzusammensetzung**

Darunter ist die mengenmäßige Verschiebung der bisher auf der Fläche vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie das Verschwinden oder Hinzukommen von Arten zu verstehen.

Kriterium 4

Lebensraum: Trenn- und Barrierewirkung von Lebensräumen

⇒ **Trennung von Lebensräumen**

Kommt es zum Zerschneiden von Lebensräumen bzw. zur Bildung unüberwindbarer Hindernisse für bestimmte Tiere oder Pflanzen?

Werden bislang zusammenhängende Lebensräume voneinander getrennt (Verinselung, Fragmentierung)?

- Beispiele: Bachverrohrungen, Entfernung von Hecken- und Ufergehölzen, Errichtung einer Asphaltstraße oder eines stärker befahrenen Güterweges, Verlust eines wertvollen, als "Trittsteinbiotop" oder "Ausbreitungskorridor" fungierenden Lebensraumes wie bspw. Feuchtwiese, Tümpel, Steilböschung, Hecke...

Kriterium 5

Stoffemissionen

⇒ **Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit,**

- dass Schadstoffe in Form von Gasen, Flüssigkeiten o. ä. in die Umwelt gelangen?
- dass sich die lokalen/regionalen Abgaswerte erhöhen?
- dass möglicherweise schädigende Flüssigkeiten in den Boden oder in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen?

⇒ **Erholungswert**

Wird durch die möglichen Emissionen der Erholungswert beeinträchtigt?

Kriterien 6 und 7

Lichtemission, Lärm, Erschütterung

⇒ **Treten bei der Umsetzung der Vorhaben**

- Lichtemissionen (6)
- Lärm oder Erschütterungen (7)

auf, die sich auf bestimmte Pflanzen oder Tiere wie Fledermäuse und Vögel auswirken?

Beispiel:

Die meisten nachtaktiven Tiere (Vögel, Schmetterlinge, sonstige Insekten) können durch Lichtquellen mit größerer Streuwirkung - wie bspw. Flutlicht - irritiert oder sogar in ihrem Bestand gefährdet sein.

Kriterien 8 und 9

Wasserregime, Erosion, Rutschungen

⇒ **Ändert sich durch geänderte Abflussverhältnisse**

wie bspw. durch das Versickerungs- und Abflussverhalten des Bodens das Wasserregime?

⇒ **Kann es im Projektumfeld**

zu Erosion, Rutschungen oder Stauungen kommen?



Kriterium 10

Lokalklima

⇒ Mikroklima

Ändert sich bei einer Projektumsetzung das lokale Klima (Mikroklima), wodurch sich negative Auswirkungen auf naturschutzfachlich wertvolle Güter ergeben?

Differenziertes Beispiel zum Entfernen von Gehölzen:

- negative Auswirkung: durch die erhöhte Sonnenbestrahlung trocknet der Boden aus und wertvolle Tier oder Pflanzenarten verschwinden
- positive Auswirkung: durch die Freistellung und den damit verbundenen höheren Lichtgenuss kommt es in einem beschatteten Gewässer zu vermehrtem Wachstum seltener Pflanzen (z. B. Bärwurz, Armluchteralgen).

Kriterium 11

Standortversetzte Maßnahmen

⇒ Beeinträchtigungen

Werden Infrastrukturen oder Einrichtungen nachteilig beeinträchtigt, die zur Umweltregulierung beitragen?

Beispiele:

- standortversetzte Einflüsse auf bauliche Einrichtungen der Wildbach- und Lawinenverbauung
- standortversetzte Auswirkungen auf Güter-, Verkehrs- und Gehwege
- Gewährleistung von Kapazität und Stabilität einer Grabensperre oder Wehranlage in Folge geänderter Bedingungen bei Projektumsetzung.



Natur Erlebnis Reintalerseen

Anrainer-Information zur Einreichung von Vorhaben

Teil 2: Mögliche Auswirkungen auf Schutzgüter (Kriterien 12 bis 24)

Kriterium 12

Allgemeine Erklärungen zu "Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume"

⇒ Was wird bewertet?

Für eine Bewertung von Projektauswirkungen werden jene Tiere und Pflanzen herangezogen, die für den jeweiligen betroffenen Standort von Bedeutung sind.

⇒ Für das Tierreich sind dies vor allem

- Schlangen, Vögel und Fledermäuse in Bezug auf Hecken und andere Gehölzstrukturen
- Fische, Libellen, Frösche und Lurche für Feuchtlebensräume
- bestimmte Insekten wie Käfer, Schmetterlinge und Heuschrecken für Trocken- und Magerstandorte.

⇒ Für das Pflanzenreich

werden in erster Linie lebensraumtypische und seltene Blütenpflanzen (Gefäßpflanzen) herangezogen. In manchen Fällen können jedoch auch niedrige Wasserpflanzen wie Algen (Armeleuchteralgen) sowie Flechten und Moose (in Mooren) eine Rolle spielen.

Kriterium 13 und 14

Geschützte Arten (nach dem Tiroler Naturschutzgesetz in der geltenden Fassung)

Geschützte Lebensräume (nach dem Tiroler Naturschutzgesetz in der geltenden Fassung)

⇒ Was sind geschützte Arten und Lebensräume?

Unter geschützten Arten und Lebensräumen sind jene zu verstehen, die in den Verordnungen des Tiroler Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannt sind. Diese sind auf der Homepage der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz/Umweltrecht/Naturschutzrecht zu finden:

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00/>

bzw. Biotopkartierung: <http://www.tirol.gv.at/themen/zahlen-und-fakten/statistik-tiris/tiris-kartendienste/>

Kriterium 15 und 16

Arten von gemeinschaftlichem Interesse (nach der FFH-Richtlinie)

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (nach der FFH-Richtlinie)

⇒ Was sind Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse?

Arten und Lebensräume von europaweiter Bedeutung sind in den entsprechenden Anhängen der Flora-Fauna-Habitatschutzrichtlinie (FFH-RL) angeführt:

<http://www.tirol.gv.at/applikationen/e-government/data/datenkatalog/umwelt/>

Kriterium 17

Schutzziele von Schutzgebieten (Schutzgebietsverordnung, Managementpläne)

⇒ Seerosenbestände

Im Reintalersee befindet sich das geschützte punktförmige Naturdenkmal "Seerosenbestände am Reintalersee". Ebenso bekannt sind jene am Buchsee.

Natur Erlebnis Reintalerseen

Anrainer-Information zur Einreichung von Vorhaben



⇒ **Der Frauensee**

ist ebenfalls als Naturdenkmal ausgewiesen, weiters das Toteisloch am Krummsee.

⇒ **Seen-Schutzzone**

Ansonsten gilt im betrachteten Gebiet die gesetzlich vorgegebene Schutzzone um die Seen, jeweils im Ausmaß von 500 m ab dem Seeufer. Innerhalb dieses Bereichs sind bestimmte Eingriffe bewilligungspflichtig (siehe Tiroler Naturschutzgesetz: Schutz von Gewässern).

Kriterien 18 und 19

Grundwasser und Oberflächenwasser

⇒ **Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächenwasser**

Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser sowie auf Oberflächenwässer sind bezogen auf die Wasserqualität (Verunreinigung), auf das Abflussverhalten und auf die Naturnähe abzuschätzen.

Beispiel: wenn es durch Bodenversiegelung zu einem verminderten Versickerungsvermögen des Bodens und somit zu einer erhöhten Abflussmenge an anderer Stelle kommt. Dies kann möglicherweise eine Erosion (Bodenabtrag) hervorrufen. Weiters kann der Verlust oder die Verlagerung von Sickerwasser auch zu einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers führen.

Kriterien 20 und 21

Boden- und Luftqualität

⇒ **Auswirkungen auf die Boden- und Luftqualität**

Diese beziehen sich in erster Linie auf verschiedene Schadstoffe wie bspw. Gase, Stäube, Flüssigkeiten sowie auf Qualitätsmerkmale wie Bodenüberbauung, Bodenversiegelung und Bodenverdichtung.

- insbesondere ist zu hinterfragen, wie weit der Boden durch die Projektumsetzung seine bisherigen Funktionen nicht mehr erfüllen kann.

⇒ **Bezogen auf die Luftqualität**

können beispielsweise die Abgase von Autos oder eines Generators eine Rolle spielen.

Kriterien 22 und 23

Landschaftsbild und Erholungswert

⇒ **Ausgangspunkt Ist-Zustand**

Die Einschätzung möglicher Projektauswirkungen auf diese Parameter orientiert sich stark am Ist-Zustand des Gebietes und dem derzeit noch nicht vorhandenen touristischen Leitbild der Region.

⇒ **Für beide Bereiche**

sind Begriffe wie "Harmonie", "Ursprünglichkeit", "landschaftstypisch", aber auch "störend" oder "trennend" zu hinterfragen.

Kriterium 24

Gesundheit

⇒ **Auswirkungen auf die Gesundheit**

In welchem Ausmaß könnte das Projekt Auswirkungen auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden von Personen haben?